



Jahrgang 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

Der Senat hat am 10.09.2024 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

514. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

515. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“

516. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

517. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen“

518. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

519. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strategische Digitale Kommunikation“

Zuvor: „Digitale Kommunikation CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

520. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strategische Digitale Kommunikation“

521. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Public Relations“ (bisher: „Strategische Kommunikation und PR CP“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

522. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Public Relations“

Der Senat hat am 10.09.2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

523. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen der Kommunikation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

524. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen der Kommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

525. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“

526. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

527. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kommunikations-management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

528. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikationsmanagement“

529. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

530. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

531. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“

532. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

533. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

534. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“

535. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

536. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

537. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“

538. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bildwissenschaft“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

539. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

540. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“

541. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

542. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

543. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“

544. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI-Service Design“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

545. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI-Service Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

546. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI-Service Design“

547. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in der Sozialen Arbeit / AEP, 60 ECTS-Punkte

548. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

549. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

550. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Grundlagen des Managements / AEP, 60 ECTS-Punkte

551. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

552. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Managements“

514. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung und crossmediale Wissensvermittlung von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können. Das Weiterbildungsprogramm vermittelt Grundlagenwissen zur Ausstellungsentwicklung in Verbindung mit Medientheorie und -praxis, besonders mit aktuellsten Strategien der publikumsorientierte partizipativen und konvergenten multimedialen Vermittlung.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien der crossmedialen Ausstellungskonzeption und -entwicklung erkennen und anwenden,
- partizipative Methoden mit aktiver Einbeziehung des Publikums (inkl. Ko-Kreation) für den Wissenstransfer in kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen anwenden,
- innovative und inklusive Strategien für die angewandte Forschung sowie für die kunst- und kulturwissenschaftliche Projektpraxis umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- 1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- 2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Wissenstransfer und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	6
Medienkonvergenz im digitalen Zeitalter	6
Publikumsorientierung	6
Praxis in Kunst und Kulturwissenschaften	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der damaligen Verordnung abschließen.

515. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 1.650,-- festgelegt.

516. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um das Sammeln, Bewahren, Erschließen, Vernetzen und Vermitteln von Bildern und Kulturdaten professionell und mit wissenschaftlicher Fundierung durchzuführen und Projekte in diesem Bereich eigenverantwortlich durchzuführen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte und Richtlinien sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verfügbarmachung, Vernetzung und Präsentation von Kulturdaten unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen Aspekten kritisch diskutieren.
- nachhaltige Strategien für die digitale Aufbereitung, Anreicherung, Verarbeitung und Präsentation kultureller Daten entwerfen.
- digitale Prozesse und Methoden des Bild- und Sammlungsmanagements sowie Erschließungs-, Narrations- und Vermittlungsstrategien anwenden.
- Digitalisierungs- und Archivierungstechnologien zur sicheren und langfristigen Datenspeicherung und -nutzung einsetzen (z. B. Datenbankarchitektur und Datenstrukturen, Implementierung von Langzeitarchivierung).

- angewandte bildwissenschaftliche Ansätze aus dem Bereich des digitalen Sammlungswesens im Rahmen eines eigenständigen Projekts umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Digitales Sammlungsmanagement für Kulturinstitutionen	6
Datenkuratierung und -präsentation	6
Digitalisierungstechnologien, Datenverwaltung und Projektplanung	6
Forschungs-/Praxisprojekt zur Analyse kultureller Daten & kuratorischen Umsetzung	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2009, Nr. 86/2013 oder Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

517. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen“ wird mit € 3.500,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 1.650,-- festgelegt.

518. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Chiropraktik ist eine manuelle Therapietechnik, die zunehmend von Ärzt_innen, Physiotherapeut_innen (AT) und Heilpraktiker_innen (D) eingesetzt wird. Ihr Fokus liegt auf der Anwendung chiropraktischer Methoden, um die Gesundheit und Funktionalität des Bewegungsapparates zu fördern. Durch gezielte manuelle Manipulationen wird angestrebt, Blockaden zu lösen und die natürliche Bewegungsfreiheit der Gelenke wiederherzustellen. Das Weiterbildungsstudium zeichnet sich durch einen wissenschaftlichen Ansatz aus und vermittelt spezialisierte Techniken durch moderne Lehrmethoden. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der praktischen Anwendung, sondern auch auf einem vertieften Verständnis der theoretischen Grundlagen, aktueller Forschungsergebnisse und anatomischer Zusammenhänge im Bereich der Chiropraktik.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- zielgruppenorientierte chiropraktische Behandlungspläne erstellen
- chiropraktische körperliche Untersuchungen und Techniken anwenden
- ethische und rechtliche Grundlagen im beruflichen Kontext darstellen
- gender- und diversitätsspezifisches Bewusstsein und Sensibilität bei der Erbringung von chiropraktischen Methoden durch Fallbesprechungen reflektieren
- unter Anwendung ausgewählter Methoden komplexe Fragestellungen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar diskutieren

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife und mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches, oder
- (2) eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (wie Physiotherapie oder Ergotherapie) mit einer Mindestdauer von 36 Monaten in Vollzeit und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form einer Aufnahmeprüfung.

§ 5. Studienplätze

Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

In den Modulen 5, 6 und 7 ist aus verschiedenen Kursen zu wählen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
A) Grundlegende Kompetenzen	60
1: Anatomie des Menschen	9
2: Physiologie des Menschen	9
3: Medizinische Pathophysiologie	9
4: Rehabilitation, Psychosomatik in der Praxis, Patient innenführung	9
5: Chiropraktische Wahlkurse Basics 1	9
6: Chiropraktische Wahlkurse Basics 2	9
7: Chiropraktische Wahlkurse Basics 3	6
B) Fachspezifische Kompetenzen	90
8: Grundlagen Chiropraktik: Geschichte, Philosophie	6
9: Körperliche Untersuchung, Anamnese	6
10: Chiropraktische Untersuchungen und Befunde, Static und Motion Palpation, Neurologische Tests	6
11: Chiropraktische Techniken Basic 1: FFST HWS, BWS, OEX	6
12: Chiropraktische Techniken Basic 2: FFST LWS, Becken, UEX	6
13: Chiropraktische Techniken Basic 3: CIT, UEX	6
14: Chiropraktische Techniken Basic 4: TTPT, UEX	6
15: Chiropraktische Techniken Advanced 1: SOT	6
16: Chiropraktische Techniken Advanced 2: Funktionelle Neurologie	6
17: Chiropraktische Techniken Advanced 3: Kinderchiropraktik	6
18: Chiropraktische Techniken Advanced 4: Chiropraktik aktuell	6
19: Praxismanagement	6
20: Diagnostische Radiologie, Differentialdiagnostik	6
21: Ethik und Recht	6
22: Evidenzbasierte Medizin und Public Health	6
C) Praktikum	15
23: Praktikum	15
D) Wissenschaftliche Kompetenzen	15
24: Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	6
25: Bachelorarbeit	9
Summe	180

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

519. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Strategische Digitale Kommunikation“

Zuvor: „Digitale Kommunikation CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Strategische Digitale Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um die strategischen und konzeptiven Aufgaben der digitalen Kommunikation zu verstehen und anzuwenden.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext strategischer und konzeptiver digitaler Kommunikation erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Einflüsse aktueller Trends auf das Zusammenspiel digitaler Medien identifizieren.
- zielgruppenspezifische Strategien unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten für die digitale Kommunikation entwickeln.
- die Zielgruppenveränderungen und die technischen Entwicklungen der Digitalisierung erklären.
- eine digitale Kampagnenführung strategisch planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung oder ihre Vertretung gemeinsam mit den Bewerber_innen ein Learning Agreement fixiert.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Trends in der digitalisierten Kommunikation	6
Strategien für die digitale Kommunikation	6
Rahmenbedingungen der digitalen Kommunikation	6
Konzeption und Kampagnen	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form einer Modulprüfung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 30. Mai 2017 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

520. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Strategische Digitale Kommunikation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Strategische Digitale Kommunikation“ wird mit € 4.440,-- festgelegt.

521. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krets über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Public Relations“ (bisher: „Strategische Kommunikation und PR CP“) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Public Relations“ an der Universität für Weiterbildung Krets versteht sich als intensives, fachspezifisches Kurzprogramm im Bereich Public Relations. Es hat das Ziel, den Studierenden Fachkenntnisse in strategischer Medienarbeit und Kampagnenführung, im Markenmanagement und in der Krisenkommunikation zu vermitteln. Weiters haben Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls „Überzeugen und ethisch handeln“ Kurse zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zu wählen. Das im Weiterbildungsprogramm erworbene Wissen kann in der PR-Praxis angewendet und im Sinne eines Know-how-Transfers an Mitarbeiter_innen und Vorgesetzte weitergegeben werden.

Diesem Weiterbildungsprogramm liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- strategische Medienarbeit auf analogen und digitalen Kanälen unter Einhaltung ethischer Grundsätze und Einbeziehung relevanter Dialogpartner_innen umsetzen.

- strategische Markenentwicklung sowie das Management bestehender Produkt-, Dienstleistungs- und Unternehmensmarken gestalten.
- unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, Gender- und Diversitätsaspekten sowie rechtlichen Vorgaben eine glaubwürdige Unternehmenskommunikation planen.
- für unterschiedliche Krisenereignisse die Krisenkommunikation sowie das Krisenmanagement für Unternehmen und Interessensvertretungen konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 2 Semester und umfasst 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau VI
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Es sind insgesamt vier (4) Module zu absolvieren.
- (2) Im Rahmen des Moduls „Überzeugen und ethisch handeln“ haben die Studierenden die Möglichkeit, Kurse zu unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
Strategische Medienarbeit und Kampagnenführung	6
Markenkommunikation und Markenmanagement	6
Überzeugen und ethisch handeln	6
Krisenkommunikation und Krisenmanagement	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem WS 2024/25 zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 43/2017 ab. Diese Verordnung tritt mit 31.12.2026 außer Kraft.

Nach Abstimmung mit der Studienleitung können Studierende bereits vor dem 31.12.2026 auf die aktuelle Verordnung umsteigen.

522. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Public Relations“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Public Relations“ wird mit € 4.440,- festgelegt.

523. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen der Kommunikation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Grundlagen der Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Kommunikation aus Perspektive der Kommunikationswissenschaften und der Organisationskommunikation zu vermitteln.

Absolvent_innen haben Grundkompetenzen, die für das Verstehen, die Planung und Gestaltung zeitgemäßer Kommunikationsarbeit erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Lernenden

- kommunikationswissenschaftliche Theorieansätze in unterschiedlichen Kommunikationssituationen analysieren.
- die Fachdisziplin Organisationskommunikation und ihre verschiedenen Teildisziplinen beschreiben.
- Medien- und PR-Arbeit gender- und diversitätsgerecht konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Theorie und Praxis der Organisationskommunikation	6
Grundlagen der Medienarbeit und PR-Konzeption	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

524. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen der Kommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

525. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen der Kommunikation“ wird mit € 2.220,-- festgelegt.

526. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Kommunikationsmanagement“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierende in Kommunikations- und Marketingpsychologie weiterzubilden, sie für die Umsetzung strategischer Unternehmenskommunikation zu qualifizieren und sie für die Auswirkungen von Trends in PR, Journalismus und Medienverhalten zu sensibilisieren.

Absolvent_innen haben grundlegende Kompetenzen, die für eine leitende Tätigkeit im Kommunikationsmanagement auf Unternehmens-, Organisations-, Agenturseite erforderlich sind oder für eine Tätigkeit als selbständige_r Kommunikationsberater_in.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kommunikation als kognitiven Prozess aus Perspektive der Neuropsychologie und des Neuromarketings erläutern.
- Persuasive Kommunikation zur Vermarktung von Produkten- und Dienstleistungen gestalten.
- Strategische Unternehmenskommunikation unter Berücksichtigung gesellschaftlicher sowie technischer Trends gender- und diversitätsgerecht planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife
oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau VI
oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Kommunikations- und Marketingpsychologie	6
Kommunikationsmanagement	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

527. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kommunikationsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Kommunikationsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

528. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikationsmanagement“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kommunikationsmanagement“ wird mit € 2.220,-- festgelegt.

529. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Grundlagen der Führung und Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation zu vermitteln.

Absolvent_innen haben Grundkompetenzen, die für das Verstehen, die Planung und Gestaltung zeitgemäßer Führungskommunikation in sozialen Interaktionen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Führungstheorien voneinander abgrenzen.
- unterschiedliche Führungsmethoden und -stile bedarfsorientiert beschreiben.
- Interpersonelle Kommunikationsprozesse in Organisationen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Grundlagen der Führung	6
Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die Lernergebnisüberprüfung erfolgt mittels schriftlicher Prüfungen und/oder mündlicher Prüfungen und/oder praktischer Prüfungen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

530. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

531. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“ wird mit € 2.220,- festgelegt.

532. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, die im Rahmen eines umfassenden Innovationsmanagements mit Fokus auf Geschäftsentwicklung und User Experience Design zu berücksichtigen sind.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen erlangt: Management von Innovationen, Geschäftsentwicklung, Ethik und Nachhaltigkeit, Problemlösung und Kreativität, Benutzerzentriertheit, Technologien, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Präsentations- und Überzeugungsfähigkeit, Risikoeinschätzung, Innovation im Kontext internationaler Zusammenarbeit.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- aus identifizierten Zielen des Innovationsmanagements passende Strategien für die Organisation ableiten.
- strategische und operative Innovationsprozesse unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen analysieren.
- die Anwendung theoretischer Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements in den eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen planen.
- zentrale Faktoren von Innovationskultur und unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten diskutieren.
- einen User Experience Design Prozess im Rahmen eines eigenständigen Projekts konzipieren.
- die Eignung passender Methoden der Improvisation und des Neuromanagements in eigenen branchen- und funktionsorientierten Bereichen diskutieren.
- fachspezifische Fragestellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Literatur bearbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums der Wirtschaftswissenschaften mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Punkten (Bachelor-Niveau) und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mind. 180 ECTS-Punkten und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Zusätzlich der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Module	ECTS-Punkte
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten	6
Forschungsmethoden	9
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	24
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Business Improvisation und Kreativität“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „User Experience Design“ zu absolvieren im ECTS-Umfang von	12
Projektarbeit	12
Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Es sind Module aus dem Angebot der UWK zu wählen im ECTS-Umfang von	24
Summe	120

Die Auswahl der Wahlmöglichkeiten ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen. Das Angebot an Wahlmöglichkeiten variiert nach Maßgabe vorhandener Plätze in den betreffenden Modulen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des „Learning Agreements“.

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Studien, welche für das vorliegende Studium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Studien zu entnehmen.
- (2) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

533. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Innovation Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

534. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Innovation Management“ wird mit € 18.120,-- festgelegt.

535. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Digitale Bild- und Objektsammlungen sind von zentraler Bedeutung für die Bewahrung, Dokumentation und Zugänglichmachung des kulturellen Erbes. Die Digitalisierung und Vernetzung dieser Sammlungen ermöglichen eine nachhaltige Sicherung und umfassende Verfügbarmachung. Im Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“ wird ein kompakter Einblick in Sammlungsdigitalisierung und Kulturdatenverwaltung sowie in Kulturdatenerschließung, -standards und -speicherung geboten. Darüber hinaus wird Wissen über Datenkuratierung und Vernetzung von Sammlungen sowie über digitale Sammlungspräsentation und Projektmanagement vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Objektdatenbanken und Online-Sammlungen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Entwicklungsgeschichte und unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen Aspekten kritisch bewerten.
- Konzepte und Richtlinien sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verfügbarmachung und Vernetzung von Kulturdaten diskutieren.
- die Usability und Nachhaltigkeit von Sammlungen kultureller Daten einschätzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Digitales Sammlungsmanagement für Kulturinstitutionen	6
Datenkuratierung und -präsentation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule.

Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

536. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

537. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Digitales Sammlungswesen Essentials“ wird mit € 1.850,-- festgelegt.

538. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Der Weiterbildungsmaster „Bildwissenschaft“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über digitale sowie analoge Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Das Weiterbildungsstudium ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das durch Studienschwerpunkte modularisierte Angebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren. Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Studiums entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Spezialisierungen und Module gemeinsam mit der Studienleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Studiums sichergestellt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Bilder mittels Techniken der Kultur- und Mediengeschichte sowie zeitgenössischer Beispiele analysieren und interpretieren,
- Dimensionen und Anwendungsbereiche der Bildwissenschaft kritisch aus einer Gender- & Diversitätsperspektive reflektieren,
- bildwissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung und Lösung von Problemen in forschungsgeleiteten bildbezogenen Projekten anwenden,
- Maßnahmen der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung von Bildern in praxisorientierten bildwissenschaftlichen Projekten kritisch analysieren,

- eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer bildwissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften, ein künstlerisches oder ein Lehramtsstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Studium gliedert sich in das einführende Modul „Bildwissenschaft studieren“ (Punkt 1), in die Kernmodulgruppen (Punkt 2), in einen individuellen Studienschwerpunkt (Punkt 3), in Methodenmodule (Punkt 4) und in ein Masterarbeits-Projekt inklusive Kolloquien (Punkt 5).
- (2) Aus den Kernmodulgruppen sind mindestens zwei und höchstens drei Modulgruppen zu wählen. Es wird empfohlen, mindestens ein theorieorientiertes Modul zu belegen.

- (3) Der optionale individuelle Studienschwerpunkt besteht aus Modulen im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten. Die Module sollen vorrangig aus dem Angebot des Departments für Kunst- und Kulturwissenschaften stammen, wobei Module anderer Departments in Abstimmung mit der Studienleitung ebenso gewählt werden können, sofern diese den oben genannten thematischen Fokus haben. Insgesamt sind über die Kernmodulgruppen und den individuellen Studienschwerpunkt 72 ECTS-Punkte zu absolvieren.
- (4) Die Auswahl der Kernmodulgruppen und des individuellen Studienschwerpunkts findet in Abhängigkeit vom jeweiligen Studienangebot und in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen und den Lernergebnissen des Studiums statt. Die Auswahl muss durch die Studienleitung genehmigt und im Learning Agreement dokumentiert werden.
- (5) Im Rahmen des individuellen Studienschwerpunkts können internationale Angebote in Anspruch genommen werden. Ferner kann die Masterarbeit im Ausland verfasst werden.
- (6) Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Module der bildwissenschaftliche Fokus sichergestellt ist und die Lernergebnisse des Weiterbildungsstudiums erreicht werden.
- (7) Die im Rahmen des Studiums angebotenen Kurse werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindestteilnehmer_innenzahl angeboten.

Module	ECTS-Punkte
1. Orientierung	6
Bildwissenschaft studieren	6
2. Kernmodulgruppen	48-72
Es sind mindestens zwei und höchstens drei Modulgruppen zu wählen:	
Modulgruppe Theorie I	
Es sind Module des Certificate Programs „Visuelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Theorie II	
Es sind Module des Certificate Programs „Fotografie“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis I	
Es sind Module des Certificate Programs „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis II	
Es sind Module des Certificate Programs „Digitales Sammlungswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
3. Individueller Studienschwerpunkt	0-24
Theorie III oder Praxis III	
Wenn nur zwei Modulgruppen aus den Kernmodulgruppen gewählt worden sind, sind theorie- oder praxisorientierte, bildwissenschaftlich relevante Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten aus dem Angebot der UWK zu wählen, die noch nicht als Kernmodulgruppe gewählt worden sind.	24

4. Methoden	15
Es sind Module des Certificate Programs „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.	15
5. Abschlussarbeit	27
Kolloquia zur Masterarbeit	6
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Pflichtmodule, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Module der gewählten Wahlmöglichkeiten entsprechend den dafür festgelegten Modalitäten.
- Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

539. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

540. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Bildwissenschaft“ wird mit € 12.000,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Ausstellungsentwicklung Essentials“
„Digitales Sammlungswesen Essentials“

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 10.150,-- festgelegt.

Reduktionen für Absolvent_innen folgender Weiterbildungsprogramme:

„Visuelle Kompetenzen“
„Fotografie“
„Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ und
„Digitales Sammlungswesen“:

Für Absolvent_innen eines der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 8.500,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von zwei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 5.000,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen von drei der genannten Weiterbildungsprogramme wird der Weiterbildungsstudienbeitrag mit € 1.500,-- festgelegt.

541. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Katastrophenschutzvorbereitung für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter sowie der Zusammenarbeit mit Einsatzkräften bei der Bewältigung von Großschadensereignissen. Der Abschluss des Weiterbildungsprogramms befähigt die Studierenden als Fachexpert_innen zum Thema Kulturgüterschutz Einsatzorganisationen in der Bewältigung von Großschadensereignissen, die auch Kulturgüter betreffen, national wie international zu unterstützen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen sowie die Verbringung von beweglichem Kulturgut anzuleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- das Themenfeld „erweiterter Kulturgüterschutz“ inklusive internationaler Akteure und Abkommen im Bereich Kulturgüterschutz illustrieren.

- Lösungsansätze zum Erhalt von betroffenem Kulturgut unter Einbeziehung der Umweltbedingungen auf Basis der cultural diplomacy entwerfen.
- konkrete Aktionen und Initiativen zum Schutz von Kulturgut auf der Basis der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Abkommen und deren Inhalt diskutieren.
- Führungsverfahren, Führungsgrundsätze und die Grundzüge der Stabsarbeit erläutern.
- Kulturgüterschutzexpertise konzise in Krisen- und Einsatzstäbe einbringen.
- Auswirkungen belastender Situationen erkennen und Methoden zur Bewältigung derselben auswählen.
- lage- und situationsangepasste Techniken und Methoden zur Übermittlung relevanter Informationen in einer Simulation belastender Situationen und unter Druck anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Einzelne Programminhalte werden auch bei Durchführung des Weiterbildungsprogramms in deutscher Sprache auf Englisch durchgeführt.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre und ein Tag)
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung, welches u.a. die Themen Vorwissen im Bereich Kulturgüterschutz, Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Motivation zum Studium umfasst
- (5) Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (kann ggf. auch im Rahmen des Bewerbungsgesprächs mit der Studienleitung erfolgen).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Kulturgüterschutz international	6
Modul 2: Internationales humanitäres Völkerrecht	6
Modul 3: Führung und Kommunikation	6
Modul 4: Planspiel Katastrophenhilfe	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

542. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Cultural Property Protection and Disaster Response“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

543. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Cultural Property Protection and Disaster Response“ wird mit € 4.440,- festgelegt.

**544. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „KI-Service Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Thema Künstliche Intelligenz (KI) ist hochaktuell und dominiert die Zukunft der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Für Organisationen ist es deshalb von großer Bedeutung, sich mit den Potenzialen KI-basierter Tools und Anwendungen zur Steigerung der Effizienz und Effektivität sowie zur Verbesserung von Services und Prozessen proaktiv auseinanderzusetzen, um nachhaltig erfolgreich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Das CP „KI-Service Design“ vermittelt in diesem Zusammenhang ein umfassendes Verständnis für die Konzeptionierung des Einsatzes KI-basierter Lösungen zur effektiven Bewältigung betrieblicher Fragestellungen und Herausforderungen. Dafür erfolgt eine detaillierte Einführung in die theoretischen Grundlagen KI-basierter Systeme, KI-Anwendungen für spezifische Einsatzgebiete sowie ethische Aspekte und rechtliche Rahmenbedingungen, die für den verantwortungsvollen Einsatz von KI relevant sind. Darauf aufbauend vermittelt das Programm die Fähigkeit, KI-basierte Lösungen und Projekte zu planen und zu designen, Prototypen für angestrebte Lösungen zu entwickeln und deren Implementierung vorzubereiten.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich einerseits an IT-Projektleiter_innen/Product Owner_innen, IT-Projektmanager_innen, Change Manager_innen, Berater_innen, Innovator_innen sowie Forscher_innen und Entwickler_innen, welche die Umsetzung von IT- und KI-Projekten in und für Organisationen sowie die damit verbundenen Transformationsprozesse planen, anleiten und begleiten. Darüber hinaus adressiert das Weiterbildungsprogramm Entscheidungsträger_innen und Führungskräfte mit Interesse an Künstlicher Intelligenz und den damit verbundenen Potenzialen und Möglichkeiten für Organisationen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die für Organisationen wesentlichen allgemeinen, ethischen, gender- und diversitybezogenen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI einschätzen,
- die grundlegenden Funktionsweisen von Machine Learning (ML) und KI darlegen,
- KI-basierte Servicelösungen zur Bewältigung spezifischer organisationaler Herausforderungen in ihrem Arbeitsumfeld designen,
- die Implementierung designer KI-basierter Services und Lösungen im organisationalen Umfeld vorbereiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „KI-Service Design“ ist

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung *oder* Sprachzertifikat (Level B2) *oder* im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus zwei Modulen.

Die Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: KI-Technische Grundlagen	6
Modul 2: KI-Service Design	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

545. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „KI-Service Design“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „KI-Service Design“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

546. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „KI-Service Design“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „KI-Service Design“ wird mit € 2.820,-- festgelegt.

547. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in der Sozialen Arbeit / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Soziale Arbeit versteht sich als ressourcenorientierte, personenbezogene und fachliche Profession gegenüber allen Menschen deren Situationen eine spezielle, qualitätsorientierte Fallarbeit benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind. Berufsethik und ethisches Handeln bilden den Ausgangspunkt für die Professionalität der Sozialen Arbeit und werden in diesem Zusammenhang vermittelt.

Ziel dieser Weiterbildung ist der Erwerb von zentralen Kompetenzen und Fertigkeiten, Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen und –formen in der praktischen Tätigkeit der Sozialen Arbeit, auf Basis angewandter Forschung.

Das AEP „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ bietet eine Qualifizierung für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe, in niederschweligen Beratungsstellen, in stationären und ambulanten Angeboten der Sozialen Arbeit.

Die inhaltlichen Anforderungen nationaler und internationaler Vereinigungen der Sozialen Arbeit (International Association for Schools of Social Work „IASSW“, International Federation for Social Work „IFSW“) sowie der Österreichischen Gesellschaft Sozialer Arbeit (OGSA) und dem Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sind Bestandteile dieses Weiterbildungsprogramms.

Ein wesentlicher Grundsatz des Weiterbildungsprogramms ist eine reflektierte Haltung hinsichtlich Diversität und Interkulturalität, ein sensibler Umgang mit allen, aber vor allem mit sozial benachteiligten Menschen und professionelle und wertschätzende Umgangsformen mit Menschen jeden Geschlechts und religiöser und kultureller Herkunft.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Mikro-, Meso- und Makroebenen der Sozialen Arbeit darstellen.
- sozialpolitische Entscheidungen und deren Rahmenbedingungen analysieren.
- rechtliche und ethische Aspekte und Normen, die Soziale Arbeit betreffend, wiedergeben.
- psychosoziale und soziomaterielle Ressourcen für Klient_innen der Sozialen Arbeit definieren.
- Methoden, die in den vielfältigen Bereichen der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik eingesetzt werden, beschreiben.
- zielführende Einsatzmöglichkeiten für sozialarbeiterische Interventionen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 12 Modulen im Umfang von 48 ECTS-Punkten einer Praxis-Projektarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten und einem Praktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zusammen.

	Module	ECTS-Punkte
1	Leitung sozialer Organisationen und soziale Governance	3
2	Analoge und digitale Sozialdiagnostik	3
3	Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	6
4	Methoden der Sozialen Arbeit	6
5	Gesundheitswesen und klinische Einrichtungen	6
6	Rechtsbezüge Soziales und Bildung	6
7	Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor	3
8	Handlungsfeld Frühe Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
9	Handlungsfeld stationäre Hilfen	3
10	Handlungsfeld aufsuchende Soziale Arbeit	3
11	Handlungsfeld behördliche Soziale Arbeit	3
12	Handlungsfeld Biographiearbeit und Innovation	3
13	Praxis-Projektarbeit	6
14	Praktikum	6
	Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Positive Beurteilung der Praxis-Projektarbeit inklusive Präsentation.
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin der Sozialen Arbeit“ bzw. „Akademischer Experte der Sozialen Arbeit“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

548. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

549. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ wird mit € 7.490,- festgelegt.

550. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in für Grundlagen des Managements / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Managements“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden grundlegende managementbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit mit Führungsaufgaben in Unternehmen. Das Weiterbildungsprogramm verbindet dabei fundierte Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre mit grundlegenden Konzepten der Unternehmensorganisation und -führung, um die Studierenden auf derartige Führungspositionen vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, grundlegende Prinzipien der Unternehmensführung zur Bearbeitung wirtschaftlicher Fragestellungen anzuwenden, innovative Konzepte zur Bewältigung von Führungsaufgaben zu entwickeln und diese effizient zur Umsetzung zu bringen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen in Unternehmen auszuüben. Darüber hinaus erwerben die Absolvent_innen die grundlegenden Kompetenzen für die Übernahme von Führungspositionen in operativ tätigen Unternehmensbereichen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Management- und Führungsaufgaben in Unternehmen unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen diskutieren.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in unterschiedlichen organisationalen Kontexten in Unternehmen diskutieren.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der wirtschaftlichen wie organisationalen Führung in Unternehmen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation

oder

(2) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung,
und in allen Fällen

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches, in dessen Rahmen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten,
- und universellen Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Accounting und Controlling	6
Marketing und Sales	6
Finance und Economics	6
Personalmanagement und Führung	6
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	6
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Folgende 4 Module im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten sind dabei jedenfalls zu absolvieren: <ul style="list-style-type: none">• Digitale Kompetenzen I• Gesellschaftliche Kompetenzen I• Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen• Analytische Kompetenzen	30
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie des referenzierten Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin für Grundlagen des Managements bzw. „Akademischer Experte für Grundlagen des Managements“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

551. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Managements“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.09.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

552. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Managements“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen des Managements“ wird mit € 7.950,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats